

**Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe  
in der Gemeinde Großenbrode  
In der Fassung der 5. Änderungssatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2000, 30.03.2004, 17.03.2005, 07.12.2005, 22.03.2006 und 29.09.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Großenbrode ist als Ostseeheilbad anerkannt.  
Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Zur Deckung von bis zu 90 v. H. der Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen), soweit diese Kosten nicht durch direkte Erlöse gedeckt sind, wird die Kurabgabe in Form eines Tourismusbeitrages erhoben.
- (3) Der Eigenanteil der Gemeinde an den Finanzbedarf gem. § 1 Abs. 2 beträgt 30 v. H.
- (4) Der Tourismusbeitrag ist eine öffentlich rechtliche Abgabe.

**§ 2**

**Tourismusbeitragspflichtiger  
Personenkreis**

- (1) Tourismusbeitragspflichtig sind alle Personen, unabhängig vom meldepflichtigen Wohnsitz, die sich in der Zeit vom 01. April bis 30. September in der Gemeinde Großenbrode aufhalten, ohne hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen erhalten.  
Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Boote usw.), und sie zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
- (2) Der Tourismusbeitrag ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfange die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

**§ 3**

**Befreiung von dem Tourismusbeitrag**

- (1) Von dem Tourismusbeitrag sind befreit:
  - a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b) Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises,
  - c) Kinder, Kindeskiner, Geschwister, Geschwisterkiner, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -

söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Großenbrode ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;

- d) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
  - e) Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen und sich nicht länger als 3 Tage (2 Übernachtungen) hier aufhalten;
  - f) Durchreisende, die nach 18.00 Uhr anreisen und bis 10.00 Uhr des Folgetages abreisen;
  - g) Bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Personen, die eine Gästekarte (Kurkarte) aus einer anderen kurabgabenerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Gästekarte an einem Tage vom Tourismusbeitrag befreit.
  - (3) Die in § 3 Abs. 1 c und d genannten Personen zahlen, wenn Sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, eine einmalige Benutzungsgebühr von 2,20 € für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - (4) Über die Befreiungen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Kurverwaltung.

**§ 4**

**Entstehung der Abgabepflicht  
und Fälligkeit**

Die Tourismusbeitragspflicht entsteht mit Ankunft in der Gemeinde Großenbrode. Der Tourismusbeitrag ist bei der Lösung der Kurkarte bei der Kurverwaltung oder dem Wohnungsgeber zu zahlen. Tagesgäste, die ausschließlich den Strand benutzen, haben eine Tageskurkarte in der Kurverwaltung oder beim Kontrolleur am Strand zu lösen.

**§ 5**

**Abgabepflichtige Zeit und Abgabenhöhe**

- (1) Der Tourismusbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes erhoben. Als Hauptkurzeit gilt die Zeit vom 01. Juni bis 15. September, als Nebenkurzeit die Zeit vom 01. April bis 31. Mai und vom 16. September bis 30. September jeden Jahres.

Der Tourismusbeitrag beträgt pro Tag und tourismusbeitragspflichtige Person:

in der Hauptkurzeit = 2,20 €  
in der Nebenkurzeit = 1,10 €

Tagesgäste, die ausschließlich den Strand benutzen, zahlen eine Tageskarte an den Auto-

maten, der Tourist-Information oder bei den Strandkorbvermietern. Gäste, die am Strand ohne gültige Tageskarte oder Kurkarte angetroffen werden, zahlen bei der Nachlöse in der Hauptkurzeit 4,40 € und in der Nebenkurzeit 2,20 €

- (2) Eigentümer oder Besitzer von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren Ehegatten sowie im Haushalt lebende Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Großenbrode haben, zahlen, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, den Tourismusbeitrag in Höhe der Jahreskurkarte, die das 28-fache bzw. für Dauer- und Saisonliegeplatzinhaber in Sportboothäfen das 21-fache des vollen Tourismusbeitrages beträgt (Jahrestourismusbeitrag).
- (3) Dem Gast steht es frei, anstelle des nach Tagen berechneten Tourismusbeitrages einen Jahrestourismusbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Jahreskurkarte berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlter, nach Tagen berechneter Tourismusbeitrag wird auf den Jahrestourismusbeitrag angerechnet.
- (5) Tagesgäste, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ausschließlich den Strand benutzen, zahlen einen Tagestourismusbeitrag in Höhe von 2,20 €
- (6) Bei allen Berechnungen nach dieser Satzung gelten An- und Abreisetag als ein Tag.
- (7) In den Tourismusbeitragssätzen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe enthalten. Er ist auf Verlangen von zum Kostenabzug berechtigten Personen gesondert auszuweisen.

## **§ 6**

### **Vergünstigungen und Sonderregelungen**

- (1) Den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 15 % gewährt.
- (2) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80% und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung des Tourismusbeitrages in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine erforderliche Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- (3) Teilnehmer an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen erhalten auf den Tourismusbeitrag eine Ermäßigung von 50 %. Diese Vergünstigung ist für den Aufenthalt bis zu 3 Tagen (2 Übernachtungen) begrenzt.
- (4) Nach Vorlage von Ausweisen und Ausbildungsverträgen erhalten Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 26.

Lebensjahres eine Ermäßigung von 50 % auf den Tourismusbeitrag.

## **§ 7**

### **Erhebungsform der Abgabe**

- (1) Der Tourismusbeitrag ist eine Bringschuld. Jeder Tourismusbeitragspflichtige hat den Tourismusbeitrag spätestens am Tage nach seiner Ankunft an den Wohnungsgeber oder Überlässer von Zelt-, Campingstand-, Wohnmobilstand- und Bootsliegeplätzen oder bei der Kurverwaltung zu entrichten.
- (2) Der Jahrestourismusbeitrag kann durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt werden. Er ist dann einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 8**

### **Rückzahlungen von Kurabgaben**

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Tourismusbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Auf Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahreskurkarten und Tageskurkarten und deren Inhaber/innen.

## **§ 9**

### **Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber**

- (1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum überläßt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche), auch wenn Sie von der Zahlung des Tourismusbeitrages befreit sind oder befreit werden können, innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung unter Verwendung der Meldevordrucke der Kurverwaltung, die von dieser kostenlos ausgegeben werden, anzumelden.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschriften, An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Name und Anschrift des Wohnungsgebers anzugeben. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten, wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Sportbooten und dergleichen, aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreskurkarte gelöst haben.

Die Wohnungsgeber haften für die Abgabeschuld.

Wohnungsgeber im Sinne dieser Vorschriften sind auch die Grundeigentümer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung stellen sowie die Betreiber von Sportboothäfen. Die Angaben der Wohnungsgeber werden ausschließlich zur Bearbeitung der Kurabgabe in der Kurverwaltung und in der Gemeindekasse verwandt.

- (2) Die Wohnungsgeber haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Tourismusbeiträge verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Tourismusbeiträge betreffen, Auskunft zu erteilen.

Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Ankunfts- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des Wohnungsgebers im Erhebungsgebiet.

- (3) Da bei Inhaberinnen und Inhabern von Yacht- und Bootshäfen die Kontrolle der Personen auf den im Hafen liegenden Booten zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen würde, haben diese von den Inhabern von Saison- und Dauerliegeplätzen eine Aufstellung mit Namen und Anschrift zur Erhebung des Tourismusbeitrages zur Verfügung zu stellen. Diese Aufstellung wird ausschließlich für die Bearbeitung des Tourismusbeitrages in der Kurverwaltung und in der Gemeindekasse verwandt.
- (4) Zur Einziehung des Tourismusbeitrages verpflichtete Personen sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der Kurverwaltung Befreiung oder Ermäßigung vom Tourismusbeitrag zu gewähren.
- (5) Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten entsprechend für Leiter von Heimen (z.B. Jugendheimen, Kinderheimen), deren Bevollmächtigten, Beauftragten oder Personen, die als solche auftreten.
- (6) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten aufhält, ist verpflichtet, sich innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei der Kurverwaltung anzumelden und ggfs. die Jahreskurkarte zu lösen.
- (7) Die Wohnungsgeber haben die Tourismusbeiträge von den beitragspflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von 7 Tagen an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Tourismusbeiträge.

- (8) Die Eigentümer und Besitzer von eigenen Wohngelegenheiten im Sinne des § 5 Abs. 2 sind verpflichtet, die Tourismusbeiträge ihrer beitragspflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Tourismusbeiträge.
- (9) Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Satzung über die Erhebung der Tourismusbeiträge in den Wohngelegenheiten für die beitragspflichtigen Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen oder auszulegen. Die Satzungstexte stellt die Gemeinde kostenlos zur Verfügung.
- (10) Nicht verbrauchte oder verschriebene Meldevordrucke (Kurkarten) der Kurverwaltung sind nach Abschluß der Saison vollständig zurückzugeben.

## **§ 10 Kurkarte**

- (1) Der Tourismusbeitragspflichtige erhält nach Entrichtung des Beitrages eine „OstseeCard“ als Kurkarte, die den Namen, den Tag der Ankunft und auch den Tag der – voraussichtlichen - Abreise enthält. Diese Karte ist nicht übertragbar und gilt für die auf ihr angegebene Dauer.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (3) Die beitragspflichtigen Personen haben die Kurkarte bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen dem Mitarbeiter/innen der Kurverwaltung in Verbindung mit dem Personalausweis vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Benutzung wird die Kurkarte ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.
- (4) Bei Verlust von Kurkarten, mit Ausnahme von Tageskurkarten, werden Ersatzausfertigungen, gegen eine Gebühr von 5,00 € erstellt.
- (5) Die Kurkarten, mit Ausnahme der Tageskurkarten und der Jahreskurkarten, werden von dem nach § 8 zur Einziehung und Abführung der Tourismusbeiträge verpflichteten Personen auf den von der Kurverwaltung bestimmten und zur Verfügung gestellten Vordrucken, im übrigen von der Kurverwaltung ausgestellt und den beitragspflichtigen Personen ausgehändigt.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die durch
  - Angaben der Abgabepflichtigen,
  - Einheits- und Grundsteuerbescheide,

- Auskünfte des Finanzamtes, des Grundbuchamtes und des Katasteramtes (Grundstücksakten),
- die Grund- und Zweitwohnungssteuerdatei und -akten der Gemeinde Großenbrode,
- Auskünfte von Vermietern, Mietern und Maklern und Mitteilungen von Veräußern und Erwerbern

erhoben worden sind, durch die Gemeinde Großenbrode (Kurverwaltung) zulässig.

- (2) Führt die Datenerhebung nach Abs. 1 nicht zum Erfolg oder ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Datenerhebung, ist die Übermittlung von aktuellsten Daten
  - der Kaufpreissammlung des Kreises Ostholstein,
  - aus Unterlagen über die Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts der Gemeinde Großenbrode,
  - der Fremdenverkehrsabgabedatei,
  - der Einwohnermeldedatei der Gemeinde Großenbrode,
  - aufgrund von Auskünften der Ver- und Entsorgungsträger (Grundstücks- und Verbrauchsdaten),
  - der Bauakten der Gemeinde Großenbrode und des Kreises Ostholstein und
  - der Gästeverzeichnisse der Vermieter und Beherbergungsbetriebe
 zulässig.
- (3) Die Kurverwaltung Großenbrode darf sich die erforderlichen Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (4) Die Kurverwaltung Großenbrode ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen, eigener Ermittlungen und von Daten, die nach den Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Datenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen, diese Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.
- (5) Die Datenerhebung sowie der zweckändernden Verarbeitungsschritte nach den Abs. 1 bis 3 sind auch ohne Kenntnis der Betroffenen zulässig. Diese sind unverzüglich, spätestens mit Erteilung der Beitragsbescheide, über die Datenerhebung zu unterrichten und über das Verfahren zu informieren.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nicht gerechtfertigte Tourismusbeitragsvorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen bewirkt, daß Tourismusbeiträge verkürzt oder Touris-

musbeitragsvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt oder Dritten überläßt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder seiner Auskunftspflicht gem. § 9 dieser Satzung nicht nachkommt und dadurch ermöglicht, daß Tourismusbeiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Wohnungsgeber, Überlasser von Standplätzen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätzen, als Heimleiter oder dessen Bevollmächtigter entgegen § 9 dieser Satzung
  - aufgenommenen Personen, auch wenn sie von der Zahlung des Tourismusbeitrages befreit oder befreit werden können, nicht innerhalb von 24 Stunden eine Kurkarte ausgestellt hat oder darauf hingewiesen hat, diese bei der Kurverwaltung zu lösen;
  - sich in eigenen Wohngelegenheiten aufhält, ohne Tourismusbeiträge zu entrichten;
  - das vorgeschriebene Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt;
  - den Beauftragten der Kurverwaltung die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
  - den Tourismusbeitrag von den Gästen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einzieht;
  - eingezogene Tourismusbeiträge verspätet an die Kurverwaltung abführt;
  - die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für die Kurgäste nicht sichtbar auslegt;
  - als Ortsfremder bei einem Aufenthalt im Erhebungsgebiet keinen Tourismusbeitrag entrichtet;
  - als Beitragspflichtiger keinen Tourismusbeitrag entrichtet;
  - die nicht verbrauchten und verschriebenen Kurkarten nicht vollständig zurückgibt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Großenbrode vom 30. Dezember 1992 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Großenbrode, den

Gemeinde Großenbrode

-Der Bürgermeister -